

Wichtig

Berufspflicht

Mit dem Inkrafttreten des KRG sind Ärztinnen¹, Spitäler, Labore und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, Krebserkrankungen zu melden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Melde- und Informationspflicht ist eine Berufspflicht im Sinne von [Art. 40 Medizinalberufegesetz](#).

Zweck der Krebsregistrierung

Die gemeldeten Daten werden für bevölkerungsbezogene Auswertungen zur Entwicklung von Krebserkrankungen (z.B. Schweizerische Krebsstatistik), zur Erarbeitung und Überprüfung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen, zur Evaluierung der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität und zur Unterstützung der Versorgungsplanung und Forschung genutzt ([Art. 2 KRG](#)).

Datum der Information des Patienten und AHV-Nummer

Melden Sie das Datum, an dem die Patientin oder die gesetzliche Vertretung über die Krebsregistrierung informiert wurde (Patienteninformationsdatum) und die Versicherungsnummer (AHVN13). Diese Angaben sind essenziell für die Krebsregistrierung.

Was muss man melden?

Bestätigte Diagnosen sind zu melden. Dazu gehören pathologisch und klinisch diagnostizierte Tumoren. Auch sollen Fälle mit hochgradigem Verdacht resp. wesentlichen klinischen oder radiologischen Hinweisen auf eine Krebserkrankung gemeldet werden. Bei diesen Fällen entscheidet das zuständige Krebsregister nach Sichtung aller mit dem Fall zusammenhängenden Berichte und eventuell Einholen von weiteren Informationen über eine Registrierung der Daten.

Die Krebsregister sind verpflichtet, unvollständige oder nicht plausible Daten durch Anfragen bei den Meldepflichtigen zu ergänzen und zu berichtigen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.



Nationale Krebsregistrierungsstelle
Organe national d'enregistrement du cancer
Servizio nazionale di registrazione dei tumori
National Agency for Cancer Registration

Informationsblatt zur Melde- und Informationspflicht gemäss Krebsregistrierungsgesetz (KRG)

Informationspflicht

Wer informiert?

Diejenige ärztliche Fachperson, welche die Diagnose eröffnet, informiert die Patientin bzw. die gesetzliche Vertretung bei jedem neuen Tumor über die Registrierung und dokumentiert das Datum, an dem informiert wurde (Patienteninformationsdatum).

Die Information des Patienten kann delegiert werden, die Verantwortung verbleibt aber beim Arzt, der die Diagnose eröffnet.

Worüber wird informiert?

Es muss über die Meldung von Daten an das zuständige Krebsregister, den Zweck der Krebsregistrierung sowie das Recht auf Widerspruch informiert werden ([Art. 13-16 Krebsregistrierungsverordnung, KRV](#)).

Ob ein Widerspruch eingelegt wird, liegt nur im Ermessen des Patienten oder dessen gesetzlicher Vertretung. Die Patienteninformation dient der Wahrung der Patientenrechte gemäss [Art. 5-7 KRG](#).

Wie wird informiert?

Es muss mündlich und schriftlich informiert werden. Die Broschüre «Information über die Registrierung von Tumorerkrankungen» muss der Patientin oder der gesetzlichen Vertretung übergeben werden.

Wichtige Adressen

Fragen zu KRG und KRV

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
krebsregistrierung@admin.bag.ch

Fragen zu Datenstruktur, Patienteninformation und Patientenrechten

Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS)
info@nkrs.ch

Kinderkrebregister (KiKR)
kinderkrebregister.ispm@unibe.ch

Fragen zu Datenübermittlung und konkreten Fällen

Kantonale Krebsregister
([Link zur Adressliste](#))
Kinderkrebregister (KiKR)
kikr.meldungen.ispm@unibe.ch

Meldepflicht

Wer meldet?

Personen und Institutionen, die eine im [Anhang 1 der KRV](#) aufgeführte Krebserkrankung und bestimmte Krebsvorstufen diagnostizieren oder behandeln.

Was wird gemeldet?

Angaben zur Krebserkrankung:

Basis- und Zusatzdaten nach [Art. 1-4 KRV](#) definiert in der [nationalen Krebsdatenstruktur](#)

Zu beachten bei diagnostischen Angaben:

Die Diagnose kann pathologisch oder klinisch erfolgen.

Zu beachten bei Behandlungen:

Auch abwartende Strategien («Active Surveillance», «Watch & Wait») sind zu melden.

Patientenangaben: Basisdaten des Patienten nach [Art. 3 KRG](#) inkl. AHV-Nummer und Patienteninformationsdatum

Melderangaben: Daten zur Identifikation der verantwortlichen meldepflichtigen Person und Institution nach [Art. 7 KRV](#)

Wohin wird gemeldet?

Die Meldungen gehen an das kantonale Krebsregister des Wohnkantons des Patienten oder, wenn das Patientenalter bei Diagnosestellung unter 20 Jahre ist, an das Kinderkrebregister.

In welcher Form wird gemeldet?

Die Meldungen sollen in Form von Berichten (Austritts-, Tumorboard-, Onkologie-, Pathologieberichte, etc.) oder strukturiert per Schnittstelle (siehe auch [FHIR-Standard](#)) gemeldet werden. Die Daten sind schriftlich und vorzugsweise elektronisch (verschlüsselt / per gesicherter E-Mail) zu übermitteln.

Erklärfilm und einfach verständliche Informationen zur Krebsregistrierung: www.krebsregistrierung.ch

Broschüre «Information über die Registrierung von Tumorerkrankungen» für Patientinnen

Als Printversion DE, FR, IT und EN erhältlich. Weitere Sprachversionen zum Herunterladen und Ausdrucken.

Hier bestellen: www.migesplus.ch